OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606605/2/JP/GJ

Datum:
Linz, 25. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, Oberschwand 15, B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. Februar 2024, GZ: BHVB/923170102052/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Strafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 25 Stunden) gesenkt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren werden auf 15 Euro reduziert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 8. Februar 2024 (GZ: BHVB/923170102052/23) wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe im Ortsgebiet die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 31 km/h überschritten.

1.2. Mit Schreiben vom 09. März 2024 erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und bekräftigte darin, nicht mit der angeführten Geschwindigkeit gefahren zu sein. Unter Verweis auf § 47 Maß- und Eichgesetz bestritt der Bf die Verkehrsfähigkeit des Messgeräts und forderte eine Befundprüfung. Die mangelnde Verkehrstauglichkeit des Geräts ergebe sich aus den beiliegenden Lichtbildern auf denen nur ein paar Lichtpunkte und die Kennzeichentafel zu sehen seien. Solche Lichtbilder müssten aber auch die Umgebung abbilden, damit sichergestellt werden könne, dass der Messvorgang nicht durch metallische Gegenstände verfälscht wurde.

1.3. Mit Schreiben vom 18. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, wurde von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen. Eine solche wurde vom Bf trotz Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides auch nicht beantragt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden. Hinzu kommt, dass über den Bf mit dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis eine nicht 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

2.2. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Der Bf lenkte am 08. November 2023 das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa. Gegen 05:11 Uhr überschritt er in C__, auf der B 1 in

Fahrtrichtung D__ (Streckenkilometer 254,915), die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 31 km/h. Bei der tatsächlich gemessenen Geschwindigkeit von 84 km/h wurde die für Laser-Messgeräte bestehende Messtoleranz von 3 km/h zugunsten des Bf abgezogen.

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde durch ein stationäres Lasermessgerät des Typs TraffiStar S350 (Nr. 60143) festgestellt. Das Gerät verfügt über einen aufrechten Eichschein (Nr.: E21-0286/2). Das Datum der Eichung geht auf den 18. November 2021 zurück, während die entsprechende Nacheichfrist am 31. Dezember 2024 abläuft.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt. Die Verantwortung des Bf beschränkte sich auf die Bestreitung der technischen Richtigkeit der Feststellung der Verwaltungsübertretung. Aus dem gesamten Akteninhalt folgten keine Umstände, die eine derartige Annahme untermauern könnten. Das Messgerät verfügt über einen aufrechten Eichschein, der die gesetzeskonforme Eichung belegt. Das Lichtbild, auf dem die Hinterseite des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen aaa klar zu erkennen ist, gleicht üblichen Lichtbildern in vergleichbaren Verfahren. Der Bf verabsäumte völlig, konkrete Umstände zu nennen, aus denen die Irritation des gegenständlichen Messvorgangs abgeleitet werden könnte. Vielmehr beschränkte er sich darauf, eine etwaige funktionelle Einschränkung des Messgeräts unsubstantiiert zu behaupten, weshalb dieses Vorbringen nur als reine Schutzbehauptung zu werten ist, der keinerlei Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gem § 20 Abs. 2 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005 dürfen Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Gem § 99 Abs. 2d StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 ist jemand, der die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet, mit einer Geldstrafe von 150 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.
3.2. Die bB hat die objektive Verwirklichung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung unter Verweis auf die dem Akt beiliegenden Lichtbilder und Unterlagen zu den Messvorgängen richtigerweise als erwiesen angenommen. Ein Laser - Verkehrsgeschwindigkeitsmesser ist jedenfalls ein taugliches Mittel zur

Feststellung der Geschwindigkeit eines Fahrzeugs (vgl VwGH v. 2.3.1994, 93/03/0238). Die Verlässlichkeit des zu dem gegenständlichen Tatvorwurf führenden Messergebnisses wurde durch die Eichung des stationären Lasermessgeräts hinreichend nachgewiesen (zur Notwendigkeit der Eichung VwGH, 29. April 2011, 2010/02/0256 verweisend auf hg. Erkenntnis vom 19. Dezember 2005, Zl. 2002/03/0287).

Demgegenüber ergaben sich aus dem Verfahrensakt keinerlei Hinweise auf eine fehlende Verkehrsfähigkeit des Messgeräts oder etwaige Irritationen desselben im Zeitpunkt der Messung (§ 47 MEG). Vielmehr führt der Bf allein die Möglichkeit der Irritation durch das Vorhandensein von metallischen Gegenständen ins Treffen. Insoweit wurde richtigerweise festgehalten, dass das unsubstantiierte Bestreiten der einwandfreien Funktionstauglichkeit des Messgeräts in Ansehung des Prinzips der Amtswegigkeit nicht dazu führen kann, dass die bB angehalten ist, mögliche Indizien auszuforschen, die eine derartige Annahme untermauern könnten. Die Begründungspflicht des Bescheids führt zwangsläufig zur Pflicht der Darlegung aus welchen Gründen die Aufnahme eines angebotenen Beweises unterblieben ist. Abstrakte Umstände vorzubringen, mit denen ein Gegenvorbringen möglicherweise unter Beweis gestellt werden könnte, sind aber von eben diesem Gebot umfassender Nachforschung ausgenommen. Derartige unzulässige Erkundungsbeweise sind auch im Verwaltungsstrafverfahren unzulässig (VwGH, 22. Februar 1994, 93/04/0064), weshalb das Unterbleiben indizienbasierter behördlicher Nachforschung nicht als Verfahrensmangel gewertet werden kann.

3.3. Neben der nachgewiesenen objektiven Verwirklichung der Verwaltungsübertretungen sind im Verfahren auch keine Umstände aufgetreten, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten ausgegangen wird.

3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des

gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

Im gegenständlichen Fall wurden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers nicht ausreichend berücksichtigt und daher die Strafe auch im Hinblick auf die geringfügige Überschreitung der in § 99 Abs 2d StVO normierten Grenze von 30 km/h auf die Mindeststrafe gesenkt. Die nunmehr verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe ist insoweit jedenfalls als tat- und schuldangemessen anzusehen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Bf künftig wirksam von weiteren Begehungen abzuhalten.

3.5. Gemäß § 45 Abs. 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. § 20 Abs. 2 StVO zielt auf den Schutz anderer Verkehrsteilnehmer ab, sind doch Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit häufige Ursachen von Verkehrsunfällen. Dem Wohl anderer Verkehrsteilnehmer ist als Kernrechtsgut der StVO jedenfalls höchste Bedeutung beizumessen. Allein schon aus diesem Grund konnte ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht gerechtfertigt werden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn waren dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar